

Satzungen der TURNERSCHAFT INNSBRUCK

Präambel

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf weiblich, männlich und diverse Geschlechter. Die Turnerschaft Innsbruck bekennt sich zu einem respektvollen, sicheren und diskriminierungsfreien Miteinander. Jegliche Form von Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter oder Behinderung sowie jede Art von Gewalt oder Belästigung – körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art – wird ausdrücklich abgelehnt, verurteilt und verhindert.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Turnerschaft Innsbruck" und hat seinen Sitz in Innsbruck. Er gehört dem Dachverband "Sportunion Österreich", Landesverband Tirol, mit dem Sitz in Innsbruck an. Der Verein gliedert sich in wirtschaftlich und rechtlich unselbständige Sektionen und Abteilungen.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung, Vermittlung und Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports. Der Verein ist überparteilich, unpolitisch und gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO. Der Verein erfüllt sämtliche Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) und verpflichtet sich, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen dauerhaft auszuüben.

Die Entscheidung über die Einbringung eines Antrags auf Zuerkennung der Spendenbegünstigung gemäß den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften obliegt dem Turnrat. Dieser kann beschließen, einen entsprechenden Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zu stellen, sobald die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen dies zweckmäßig erscheinen lassen.

§ 3 Erreichung des Zweckes

- a) Errichtung, Erhaltung und Bereitstellung von Sportstätten jeglicher Art zur Ausübung aller Sparten des Sportes durch die Mitglieder in eigener Gestaltung oder unter Anleitung ausgebildeter Fachkräfte.
- b) Förderung der Ausbildung von Übungsleitern, Lehrwarten/Sportinstructoren, Trainern, Kampfrichtern/Schiedsrichter und Sport-Funktionären und ihre Heranziehung im Verein.
- c) Teilnahme und Ausrichtung von Meisterschaften sowie Durchführung von sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen.

- d) Entsendung von Mitgliedern in den Dachverband "Sportunion Österreich", in Tiroler und österr. Fachverbände und in Landes- und Bundessportorganisationen.
- e) Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes.
- f) Führung von Leistungszentren.
- g) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- d) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird, nach Vorliegen der hierzu erforderlichen gewerberechtlichen Konzession
- e) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten
- f) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
- g) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung, die den Turnrat ermächtigen kann, für einzelne Sektionen und Abteilungen Sonderregelungen zu treffen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Turnrat.

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Turnrat mit 2/3 Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist endgültig. Der freiwillige Austritt erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs an den Turnrat oder an den Leiter der Sektion. Über Freigabeerklärungen und -bedingungen entscheidet der Turnrat. Diese Entscheidung kann im Einzelfall oder generell dem jeweiligen Leiter der Sektion übertragen werden.

§ 6 Beiräte

Beiräte sind verdiente Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz, langjährigen Erfahrung oder besonderen Verdienste um den Verein berufen werden können. Sie unterstützen den Turnrat beratend in fachlichen, strategischen oder organisatorischen Angelegenheiten. Beiräte haben

kein Stimmrecht, können jedoch zu Turnratssitzungen eingeladen werden und tragen durch ihre beratende Tätigkeit zur Weiterentwicklung der Turnerschaft Innsbruck bei. Die Beiräte werden vom Turnrat kooptiert.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und können an den Veranstaltungen des Vereines teilnehmen. Sie haben jederzeit das Ansehen, den Ruf und die Interessen des Vereines zu wahren, die Vereinssatzungen zu befolgen und den von der Jahreshauptversammlung - oder bei Ermächtigung vom Turnrat – beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Sportausübung in den einzelnen Sektionen und Abteilungen erfolgt nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten und allfällig bestehender, vom Turnrat genehmigter Regelungen innerhalb der einzelnen Sektionen. Im Nichteinigungsfall entscheidet der Turnrat.

§ 8 Organe des Vereines

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Turnrat
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 9 Die Jahreshauptversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung ist jährlich einmal bis spätestens 15. Dezember mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Turnrat einzuberufen. Auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung vom Turnrat einberufen werden. Die Einberufung einer a.o. Jahreshauptversammlung durch den Turnrat ist jederzeit möglich. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Turnrat einzubringen.
- b) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 1/3 aller Mitglieder gegeben. Sollte die Versammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so findet 1/2 Stunde später eine neuerliche Hauptversammlung statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.
- c) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind sowie die Ehrenmitglieder.
- d) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine 2/3 Mehrheit erfordern die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Dringlichkeitsanträge. Eine 3/4 Mehrheit benötigt die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.
- e) Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung obliegen:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Mitglieder des Turnrates
 - Entlastung und Wahl des Turnrates und der 2 Rechnungsprüfer

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über Dringlichkeitsanträge
- Satzungsänderungen
- Anträge des Turnrates
- Freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 10 Der Turnrat (Vorstand)

Er ist das beschließende und ausführende Organ des Vereines. Seine Funktionsperiode beträgt 3 Jahre.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) den von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Mitgliedern:
 - Obmann und einen oder mehrere Stellvertreter
 - Schriftführer und 1 Stellvertreter
 - Kassier und 1 Stellvertreter
 - 2 Rechnungsprüfer
- b) den zu kooptierenden Mitgliedern:
 - Leiter der Sportsektionen
 - bis zu maximal 3 Beiräte

Der Turnrat ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Kooptierung und Entlassung von Sektionsleitern und über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Turnrat mit einer 2/3 Mehrheit.

Eine 2/3 Stimmenmehrheit ist erforderlich für:

Kooptierung und Entlassung/Enthebung von Sektionsleitern und über den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen. Er führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und in den Turnratssitzungen. Die Turnratssitzungen sollten von ihm in der Regel alle 4 Wochen einberufen werden, über Verlangen von 1/10 der Mitglieder des Turnrates binnen 10 Tagen. Der Turnrat kann seine Sitzungen nicht nur physisch, sondern auch analog zu § 2 VirtGesG virtuell oder analog zu § 4 VirtGesG in hybrider Form abhalten. Über die Form der Abhaltung der jeweiligen Sitzung entscheidet der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Turnrat hat im Falle einer hybriden oder virtuellen Sitzung sicherzustellen, dass die technischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße und anonyme Durchführung von Abstimmungen gewährleisten. Virtuelle oder hybride Sitzungen werden protokolliert, jedoch nicht elektronisch aufgezeichnet oder gespeichert.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer bzw. mit dem Kassier zu zeichnen. Im Verhinderungsfall des Obmannes zeichnet einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer bzw. dem Kassier.

§ 11 Rechnungsprüfer

Sie haben die Gebarung zu überprüfen und hierüber jährlich in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie dürfen dem Turnrat nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Schiedsgericht

Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Vereinsgeschehen ergeben und in die Vereinsmitglieder verwickelt sind, werden im Turnrat geklärt. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird ein 5-köpfiges Schiedsgericht gebildet, in welches jede Partei 2 Vertreter entsendet. Diese bestimmen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet über den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes das Los unter den vorgeschlagenen Personen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 13 Ehrenzeichen

Der Verein verleiht über Beschluss des Turnrates das "Vereinsehrenzeichen der Turnerschaft Innsbruck" an aktive Mitglieder für hervorragende sportliche Leistungen und an Funktionäre und Persönlichkeiten außerhalb des Vereines für langjährige und verdienstvolle Tätigkeiten für die Turnerschaft Innsbruck und im Interesse des Sportes.

§ 14 Anerkennung der Statuten der Fachverbände, bei welchen sie Mitglied ist

Die Turnerschaft Innsbruck verpflichtet sich, die Statuten jener Fachverbände, deren Mitglied sie ist, anzuerkennen.

§ 15 Anti-Doping Bestimmungen

Für die Turnerschaft Innsbruck und deren Mitglieder gelten die Anti-Doping Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 24 Anti-Doping Bundesgesetz 2021 für das Handeln der Mitglieder verbindlich.

§ 16 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens 3/4 der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Pflichten nachgekommen sind, anwesend sind und 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Im Falle der freiwilligen oder einer amtlich beschlossenen Auflösung bzw. Wegfall des begünstigten Vereinszweckes fließt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereines dem Landesverband Tirol der Sportunion Österreich zu.

In allen Auflösungsfällen darf das Vermögen nur für gemeinnützige, Körpersport fördernde Zwecke im Sinne der §§34 ff BAO verwendet werden.

§ 17 Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber auch durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, des Landes- und des Bundesverbandes der Sportunion Österreich verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, bei ausdrücklicher Zustimmung auch die Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 18 Gewaltschutzkonzept / Prävention

Der Verein verpflichtet sich, den Schutz von Kindern und Jugendlichen als zentrales Anliegen seiner Tätigkeit zu wahren und jede Form von Gefährdung mit größter Sorgfalt zu verhindern. Alle Personen, die in ihrer Funktion als Trainer, Betreuer oder Aufsichtspersonen mit Minderjährigen arbeiten, haben im Sinne dieser Verpflichtung besondere Verantwortung zu tragen. Zur Wahrung dieses Schutzes sind alle Trainer und Betreuer verpflichtet, alle drei Jahre einen erweiterten Strafregisterauszug gemäß § 10a Abs. 1 Strafregistergesetz („Kinder- und Jugendfürsorge“) vorzulegen.

Bei neu eintretenden Trainern oder Betreuern ist dieser bereits zu Beginn der Tätigkeit unaufgefordert vorzulegen. Der Verein stellt dadurch sicher, dass Personen mit einschlägigen Vorstrafen keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen innerhalb der Turnerschaft Innsbruck haben.